

Die Strandräuber hören ferner den Berger von Seesauwurf, strand- und see-
striffigen sowie versenkten Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Um-
stände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Auf-
bewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt,
so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgeschickt, andern-
falls werden sie aufgetobt und mangels Empfangsberechtigter dem Landeskassier,
seestriffige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

Das Fischereiwesen.

Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

- 1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fisch-
meisters steht.
- Der Verkehr am St. Pauli Fischmarkt wird durch die Fischmarkt-
ordnung vom 30. Januar 1911 geregelt, während die Fischmarktgebühren
auf Grund des Tarifs für die Fischmarktgebühren in St. Pauli nach der Be-
kanntmachung E. H. Senats vom 19. Oktober 1828 abgeändert durch die
Bekanntmachungen vom 4. März 1907, 5. Februar 1908 und 28. September
1908, erhoben werden.

II) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereif-
inspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereispektor steht.
Der Verkehr wird durch die Fischmarktordnung für die Anlagen am
Cuxhavener Fischereihafen vom 11. Februar 1908 geregelt, die Gebühren
auf Grund der Bekanntmachung betreffend Gebührenordnung für die neuen
Fischmarktanlagen in Cuxhaven vom 12. Februar 1908 erhoben.

Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fisch-
märkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden
Obliegenheiten übertragen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum
Schutze des Fischbestandes und der Fischer.
 - 2) Die Begutachtung der Gesuche um Darlehen und Beihilfen, die den ham-
burgischen Seefischern zum Bau, Ankauf und Umbau ihrer Fahrzeuge, sowie
zum Einbau von Motoren und Winden aus dem Reichsseefischerfonds oder aus
Mitteln des Hamburgischen Staates gewährt werden und die Beweissichtigung der
Verwendung und Rückzahlung.
 - 3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Aus-
bildung der Hochseefischer.
 - 4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes für die
Fischereibetriebe.
 - 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbe-
schädigungen.
 - 6) Die Ansführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanger-
geräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
 - 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
 - 8) Die Ausstellung von Angelkarten für die Binnen- und Aussenalster.
 - 9) Förderung der Fischerei durch staatliche Massnahmen zur Ausbreitung des
Seefischkonsums.
- Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht
und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnensecherei ob. Der Fischerei-
direktor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revi-
diergesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate,
vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittel-
barem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und
von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die
Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Die Fischereibehörden

- a) die „höhere Verwaltungsbehörde“
 - 1) für die Anzeige bei Eröffnung der im § 35 der Gewerbeordnung aufgeführten
Gewerbebetriebe;
 - 2) für Beschränkungen des Betriebes an Sonn- und Festtagen in bestimmten
Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung
täglicher oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der
Bevölkerung erforderlich ist (§ 41 b G. O.);
 - 3) für die Kontrolle über den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb gemäss
§ 42 b G. O.;
 - 4) für die Kontrolle über genehmigungspflichtige Anlagen gemäss § 51 G. O.;
 - 5) für Zulassung von Ausnahmen bei den nach § 105 b der G. O. an Sonn- und
Festtagen beschränkten Gewerbebetrieben, wenn deren vollständige oder
teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher
oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der Bevölkerung
erforderlich ist, sowie bei Betrieben, welche ausschliesslich oder vorwiegend
mit durch Wind und unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken
arbeiten (§ 105 e G. O.);
 - 6) für Zulassung von Ausnahmen bei der durch statistische Bestimmung be-
gründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule für Arbeiter
unter 18 Jahren (§ 120 G. O.);
 - 7) für die Wiedereinräumung der entzogenen Befugnis zum Halten und zur
Anleitung von Lehrlingen (§ 120 a G. O.);
 - 8) für die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotz Mangel
der im § 129 G. O. aufgeführten gesetzlichen Erfordernisse;
 - 9) für eine ansergewöhnliche Festsetzung einer Lehrzeit gemäss § 130 a G. O.;
 - 10) für die Erlassung einer Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b);
 - 11) für die Errichtung der Prüfungskommission zur Abnahme der Meister-
prüfung (§ 132 G. O.);
 - 12) für die Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die „neuen
Kassen“ gemäss § 140 G. O. (und zwar in den Fällen 1-3 und 5-12 für das
ganze Staatsgebiet, im Falle 4 für das Stadtgebiet);
 - 13) für die Errichtung einer Innungskassenskasse gemäss § 73 des Kranken-
versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892;
 - 14) für das Innungswesen des Titel VI der Gewerbeordnung.
 - b) die „untere Verwaltungsbehörde“
 - 1) für die Erzielung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen;
 - 2) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge eines Lehrherrn gemäss § 128 G. O.;
 - 3) für die Kontrolle über die Zahl der Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen,
sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (G. O. § 139 1).
 - c) die „Gemeindebehörde“ (und zwar für das Stadtgebiet)
 - 1) für die Bezeichnung von Wochenmarktarikeln neben den in Ziffern 1 bis 3
des § 66 G. O. aufgeführten;
 - 2) für die Mitwirkung bei Festsetzung der Marktordnung (§ 69 G. O.) durch
die Polizeibehörde;
 - 3) für die Mitwirkung bei Erweiterung des Marktverkehrs (§ 70 G. O.) durch
die Polizeibehörde;
 - 4) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen für Lohnbediente und andere
Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirts-
häusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen,
Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich
zum Gebrauch aufgestellt sind (§ 76 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 5) für die Mitwirkung bei Festsetzung von Taxen im Schornsteinfegerbetriebe
(§ 77 G. O.) durch die Polizeibehörde;
 - 6) für die Mitwirkung bei Verkürzung der Ladenschlusszeit (§ 139 f G. O.) durch
die Polizeibehörde;
 - 7) für die Anerkennung von Fachschulen im Sinne des § 139 i G. O.
- Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.
Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Handelskammer,

Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1887
in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1865 eingesetzten Commerz-Deputation
getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften
Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 23. Januar 1880 aus 24 Mitgliedern,
die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese
Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische
Handelsregister und ausserdem in das von der Handelskammer geführte Register
„Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt
alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann
4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen
muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mit-
glieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handels-
kammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlaufsatz vor,
aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind
im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen
zu Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erteilen. Zur Bearbeitung der
industriellen Angelegenheit besteht bei der Handelskammer eine Industrie-
Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu
stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit thunlich
eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handels-
kammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsverlauf an die De-
putation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden
Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die
Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte
Steuern und Abgaben, in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die
Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vor-
schlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das
Zollwesen und ernennt Sachverständige in Handelsangelegenheiten, die, soweit
erforderlich, von dem Präsens der Deputation für Handel, Schifffahrt und
Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche sachverständige beidseitige Handels-
Sachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Besserrevisoren, Getreide-
wäger, Probezieher für Tabak, desgleichen für Zucker, Messer für Banholzer und
für Nützholzer, Rojer, Weinverlasser, Teuarier, Nautische Sachverständige und
Schiffstaxatoren. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und
übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerbebekammer,

Holstenwall 12, Fernspr. VI. 930-937,

auf Grund des Gewerbeammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht
aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung)
und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vor-
sitzender: Dr. Ing. h. c. E. Schiele, Bassinstr. 16; stellvertretender Vorsitzender: J.
E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten
Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker
in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und
Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbe-
stand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen
ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung
der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbebekammer sind auf Grund
der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der
Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über
Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche
Geräthe und Wohnlichkeiten werden von der Kammer Sachverständige er-
nannt, die in vorkommenden Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag
von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachver-
ständigen 295.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbebekammer und der von ihr ernannten
beidseitigen Sachverständigen in Gewerben siehe im Abschnitt I (Behörden). Siehe
im Inhaltsverzeichnis unter Gewerbebauern.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,

Neuerwall 69,

beruht auf Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detail-
handels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche
Mitteilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen,
welche die Verhältnisse des Detailhandels betreffen, sie hat Wünsche und Anträge
des Detailkaufmannstandes zu beraten, und Jahresberichte über ihre Tätigkeit
und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachver-
ständige zu ernennen, welche vom Präsens der Deputation für Handel, Schifffahrt und
Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen schiedsgerichtliche zu bilden.
Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. All-
jährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indes wieder wählbar sind. Über die
Reihenfolge, in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet
das Los. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahl-
berechtigt ist jeder Detailkaufmann, der in das von der Kammer für das
laufende Jahr geführte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
Eingetragen werden kann, wer das hamburgische Bürgerrecht besitzt,
mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel im hamburgischen Staatsgebiet
betreibt, nicht in das Verzeichnis „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und
nicht zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbeammer berechtigt ist. Wählbar
sind alle wahlberechtigten Detailkaufleute, welche die Wahlbarkeit zur Bürger-
schaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlaufsatz. Die Kammer
bringt für jedes zu erwählende Mitglied 3 Namen in Vorschlag. Die Kammer
entsendet 2 Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in die Deputation für
Handel, Schifffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u.
Schifffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerbeswesen, ferner 2 Mit-
glieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und einen Vertreter bzw.
einen Stellvertreter in den Bezirkseseisenbahnrat in Altona. Gegenwärtig bestehen
bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen,
Haushaltungsausschuss, Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Handels-
und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Aus-
schuss für das Verkehrswesen, Ausschuss für das Anstellungswesen, Wahlaus-
schuss. Neben diesen Kammerausschüssen bestehen 37 ständige Fachaus-
schüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Aus-
künften und Ratschlägen zu unterstützen und die aus eigenem Antriebe An-
träge an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende Fachauschüsse:
1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
2. „ Frucht- und Gemüsehandel
3. „ „ Tabak- und Zigarrenhandel
4. „ Konfektion und Putz
5. „ den Schuhwaren- und Lederhandel

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Sachvers
Gebühre
Private
Leistun
haben
den Int
erteilen
aber unv
recht, k
tionwes
Verkauf
Post, T
Hebung
arbeit s
ständige
beweck
Detailh
praktis
Zweigen
Als Unt
statistik,
besonde
und Alt
30-36
richtema
Das
Geschäft
Di
schaffst
sowie d
eine Geb
cingetra
Einsicht
geforde
gerichtet
Die Abs
langen
einer E
bestimm
zur une
pflichtet
in desse
register
zeichne
Liquidat
Niederla
register.
Eintrag
seiner N
Erlösch
anzumel
Or
Kommu
Versicht
sie ihre
Aendern
Gesells
ordnun
eines G
Liquidat
anzumel
oder in
Erlösch
anzumel
gesellsch
Vorstan
Jede A
mitglied
ist durc
Anföusu
Schluss
firma zu
Aufbew
sind pe
Form e
Regel v
tekoill g
forderic
tunlich,
bei der
toren, J
Papiere
den Ko
sonerem
Prozess